



OTIF/RID/RC/2020/61
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/61)

23. Juni 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Angabe der beförderten Mengen im Beförderungspapier

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) im Auftrag der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Das Thema der Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier wird unter Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit der Vorschriften im Hinblick auf die derzeit auf nationaler Ebene (Deutschland und Österreich) bestehenden Lösungen wieder aufgenommen.

Zu treffende Entscheidung:

Es wird eine Änderung des Absatzes 5.4.1.1.1 f) RID/ADR vorgeschlagen.

Einleitung

1. Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung von (gefährlichen) Abfällen der Gemeinsamen Tagung. Es wird darauf hingewiesen, dass die informelle Arbeitsgruppe bisher zu zwei Sitzungen zusammengetreten ist: eine erste im April 2019 in Brüssel (siehe OTIF/RID/RC/2019/34 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/34) und eine zweite im März 2020 in Utrecht (siehe OTIF/RID/RC/2019/59 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/59). Die im vorliegenden Dokument vorgeschlagenen Änderungen sind das Ergebnis der zweiten Sitzung und wurden bei dieser Gelegenheit von den Teilnehmern angenommen.
2. Dieses Dokument befasst sich mit der Problematik, die sich aus der in Absatz 5.4.1.1.1 f) RID/ADR enthaltenen Vorschrift über die im Beförderungspapier anzugebende beförderte Menge ergibt. Insbesondere befasst es sich mit der Aufnahme einer Gewichtsangabe im Beförderungspapier und mit Fragen, die sich aus dieser speziellen Vorschrift ergeben.

Hintergrund

3. Aus praktischen Gründen ist es manchmal nicht möglich, das genaue Gewicht des Abfalls im Beförderungspapier anzugeben. Es sollte ein gewisser Toleranzbereich gegeben sein, indem man eine geschätzte Abfallmenge angibt, wie dies auf dem besonderen, durch die Umweltgesetzgebung vorgeschriebenen Abfallbegleitschein erlaubt ist. In der Abfallbehandlungsanlage wird das genaue Gewicht immer gemessen und im Abfallregister eingetragen. Nur während der Beförderung ist es nicht immer möglich, das genaue Gewicht des Abfalls zu ermitteln, da der Verloader diese Information nicht immer zur Verfügung stellt. Eine Lösung innerhalb des RID/ADR ist sowohl für verpackte Abfälle als auch für die Beförderung von Abfällen in loser Schüttung wünschenswert.
4. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in den nationalen Vorschriften bestimmter Länder, namentlich Deutschland (deutsche Ausnahme 18) und Österreich (multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2015 / M287, Punkt 6.1), derzeit Bestimmungen über die Schätzung des Gewichts bestehen.

Antrag

5. Absatz 5.4.1.1.1 RID/ADR wie folgt ändern:

Nach Absatz f) folgenden zusätzliche Bem. hinzufügen:

"3. Wenn gefährliche Güter einen Abfallstatus haben und es keine Möglichkeit gibt, den Abfall am Verladeort zu wiegen, wird das Gewicht in Abhängigkeit vom Nennvolumen jedes Containers, jedes Tanks oder jeder Verpackung geschätzt. Im letzteren Fall wird eine Liste der Verpackungen mit der Art und dem Nennvolumen hinzugefügt."

6. Insbesondere sollten folgende Einschränkungen gelten:
 - a) Eine Schätzung des Gewichts (auf der Grundlage des Nennvolumens) ist für Abfälle, die unter eine RID/ADR-Klassifizierung fallen und für die das vollständige RID/ADR angewendet werden muss, akzeptabel, außer wenn eine Freistellung angewendet wird (Unterabschnitt 1.1.3.6).
 - b) Die Bemerkung kann nicht für gefährliche Güter mit einem Abfallstatus angewendet werden, die folgende Stoffe enthalten:
 - die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe,
 - Stoffe der Klasse 4.3;

- Stoffe des in Unterabschnitt 2.1.3.7 erwähnten Falls oder
 - Stoffe, die gemäß Unterabschnitt 2.2.x.2 nicht zur Beförderung zugelassen sind.
- c) Was Tanks betrifft, so sind genügend Informationen über den Füllungsgrad verfügbar.
- d) für Saug-Druck-Tanks für Abfälle ist eine Schätzung gerechtfertigt.

Begründung

7. Dieser Antrag führt zu einer Klarstellung der Situation in der Abfallwirtschaft und hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das derzeitige Risikoniveau.
-